

Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 (Wohngebiet Alzen)

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat in seiner Sitzung am gemäß der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der jeweils aktuell gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Morsbach wird in dem im beigefügten Plan dargestellten Bereich gem. § 13 BauGB vereinfacht geändert.

Die vereinfachte Änderung bestehend aus dieser Satzung, einer Planzeichnung und der Begründung wird gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 2

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Morsbach beinhaltet, dass für den im beigefügten Plan kenntlich gemachten Bereich die Traufhöhe für eingeschossige Gebäude bezogen auf die Gebäudemitte der zur Straße hin orientierten Gebäudeaußenkante auf max. 6,00 m über Straßenbegrenzungslinie festgesetzt wird.

§ 3

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Öffentlichkeit und den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

§ 4

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.